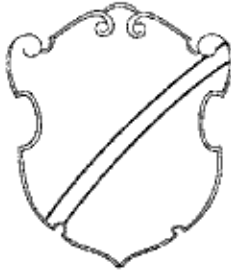


Administrative Regierung Staat Bundesstaat Sachsen i. R. Deutsches Reich/Deutschland

Zentrale Verwaltung

www.bundesstaat-sachsen.com



Richtigstellung

Am 24. April 2020 veröffentlichte der Königlich Sächsischer Gemeindeverband einen Aufruf an das Haus Wettin, in Verantwortung für das Königreich Sachsen wieder die Königskrone zu tragen. In diesem Aufruf befindet sich als Formulierung der Halbsatz „... und alle Staatsangehörigen des Bundesstaates Sachsen ...“

Die Vertreter der administrativen Regierung des Staates Bundesstaat Sachsen (in Reorganisation) stellen hiermit klar:

1. Der Bundesstaat i.R. Sachsen hat mit diesem Aufruf nichts zu tun.
2. Der Bundesstaat Sachsen i.R. hat den Königlich Sächsischen Gemeindeverband zu keiner Zeit autorisiert, den Namen *Bundesstaat Sachsen* zu verwenden oder anzuwenden.
3. Diese Formulierung geschah ohne das Wissen der Administrativen Regierung des Staates Bundesstaat Sachsen i.R. und wird in aller Deutlichkeit von uns zurückgewiesen.
4. In der im gerechtfertigten Notstand am 21. Januar 2016 ausgeführten Notwahl wurde von den Abkömmlingen sächsischer Staatsangehöriger, deren Abstammung von der Wahlkommission vor der Wahl geprüft wurde, für die Zeit der Reorganisation die Staatsform Republik gewählt. Die Administrative Regierung des Staates Bundesstaat Sachsen i.R. ist zu einer Abweichung von dieser Wahl nicht legitimiert, hat dies auch nicht getan.
5. In der für die Zeit der Reorganisation des Staates Bundesstaat Sachsen i.R. gültigen, am 31. Januar 2018 in Kraft gesetzten und durch Volksbegehren am 06. April 2020 geänderten, Verfassung ist der Souverän das Volk!

Wir gründen unseren Staat Bundesstaat Sachsen i.R. auf das gültige Friedensrecht 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges auf der Grundlage der Verfassung des 2. Deutschen Reichs von 1871.

In der gültigen Reichsverfassung ist keine Staatsform vorgeschrieben, vergl. hierzu Art. 1.

Am 13. November 1918 schrieb Friedrich August III. eigenhändig seinen Thronverzicht (Quelle: „Macht euern DRCK alleine!“, Sandsteinverlag 2018, Seiten 48 und 109 / Original im Besitz des Hauses Wettin).

Am 25. Juni 1924 wird nach mehr als fünfjährigen Verhandlungen der Auseinandersetzungsvertrag „Zum Zwecke der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Staat und dem vormaligen Königshause unter gleichzeitiger Aufhebung der Verträge vom 23. August 1922 und 19. Oktober 1923, vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages“ abgeschlossen.

Bundesstaat Sachsen

Postfach: 200214 [01192] Dresden

E-Mail: zentrale-verwaltung@bss-ir.com

Am 11. Juli 1925: Schlußprotokoll über die Durchführung der Auseinandersetzung zwischen dem Freistaat Sachsen und dem vormaligen Königshaus (Quellen: ebenda Seiten 49 und 162).

Am 13. November 1918 gegen 14.00 Uhr verfaßte Friedrich August ein zweites Papier, mit welchem er die Offiziere, Beamte, Lehrer und Geistliche von ihrem Eid entpflichtete, mit eigener Hand (Quelle: ebenda, Seite 125).

2015 schrieben Leipziger Patrioten Zweige des Hauses Wettin an, ob diese die erneute Führung Sachsens annehmen würden. Die Briefe blieben unbeantwortet und wurden deshalb 2016 erneut geschrieben. Die uns, der Administrativen Regierung, in Kopie vorliegenden fünf Schreiben der Leipziger Patrioten blieben unbeantwortet.

In der Jahrtausende alten Geschichte unseres Deutschen Volkes wurden die Edlen (Adel) gewählt. Erst mit der Zwangschristianisierung wurde durch den Vatikan mittels des Lehensrechtes der Adel der vom Volk gewählten Edlen zum Erbadel. Wer verließ dem Vatikan dieses Recht?

1831 (Verfassung des Königreiches Sachsen) galt in unserem Sachsen vatikanisches Recht! Mit der Reichsverfassung von 1871 wurde das vatikanische Recht für das gesamte Reichsgebiet abgeschafft. Gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896, 1900 in Kraft getreten und bis heute gültig, gibt es im Deutschen Reich keinen bürgerlichen Tod.

Im Beschluß des BVerfG vom 21. Oktober 1987 wird die weiterhin bestehende Existenz des 2. Deutschen Reichs in den Grenzen von 1871 bestätigt. Die Existenz des 2. Deutschen Reichs ist im Internationalen Staatsrecht unbestritten.

*gegeben in Dresden
am 24. April 2020*



Claus Dieter a.d.F. Claufnitzer

Claus-Dieter a.d.F. Claufnitzer
Bereich innere Angelegenheiten
administrative Regierung

Staat Bundesstaat¹ Sachsen i. R.

im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,
Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 21. Januar 2016

¹ Nach erfolgter Noterklärung am 17. Januar 2016 fand am 21. Januar 2016 die Notwahl für den Bundesstaat Sachsen im Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, auf der Grundlage der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht, in Verbindung mit den §§ 227 BGB Notwehr, 228 BGB Notstand und 229 BGB Selbsthilfe, statt.

Mit dieser Notwahl wurden aus den Wahlberechtigten des Bundesstaats Sachsen (alle Sachsen mit vollständigem Ahnennachweis vor 1914) Volkvertreter für eine konstituierende Sitzung gewählt.

Während dieser Sitzung am 20. Februar 2016 in Löwenhain wurde aus deren Kreis die administrative Regierung des Staates Bundesstaat Sachsen gewählt.

Mit dieser administrativen Regierung wird der Bundesstaat Sachsen als Glied des Deutschen Reiches (Verfassungsstand 1871) wieder handlungsfähig und kann sich gemäß der oben genannten Rechtsgrundlagen völkerrechtskonform reorganisieren.

Daraus resultieren die Wiederherstellung von Souveränität und Rechtsstaatlichkeit, die Beendigung völkerrechtlichen Unrechts und der Abschluß von bis heute fehlenden Friedensregelungen mit dem Deutschen Reich in seinem Status quo ante (bellum) gemäß § 185 Völkerrecht im Rechtsstand und seinen Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs!

Unsere Schreiben werden in „Fraktur“, der Schrift, die von den Gründern des Deutschen Reiches 1871 zur offiziellen Amtsschrift erklärt worden war, verfaßt.

(Siehe letztes Drittel des Textes unter <https://www.typolexikon.de/fraktur-schrift/>)